

Der Cobbenroder Carneval Verein gibt bekannt, dass in der nächsten ordentlichen Generalversammlung am 19.01.2019 über die folgende Satzungsänderung abgestimmt wird.

Links sehen Sie die aktuelle Satzung, rechts die neue Satzung mit Änderungen in rot.

Satzung

des
Cobbenroder Carneval Vereins (CCV) e. V.

§ 1

Der Cobbenroder Carneval Verein (CCV) e. V. mit Sitz in 59889 Cobbenrode/Sauerland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Durchführung der jährlichen Karnevalsveranstaltungen, um dadurch die Gemeinschaft des Ortes Cobbenrode und der Umgebung zu festigen und zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Prunksitzungen, Herrensitzungen, Prinzenproklamationen, Altweiberbällen, Kinderkarneval, Tanzveranstaltungen, Maskenbällen und Umzügen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (der Körperschaft) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösungen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schützenbruderschaft Sankt Nikolaus e. V. 1753 Cobbenrode, die das Vermögen im Sinne dieser Vereinssatzungen zu verwenden hat, d.h. unmittelbar für gemeinnützige Zwecke.

§ 6

Die Mitgliedschaft kann jeder Schützenbruder der Schützenbruderschaft „St. Nikolaus“ e.V. 1753 Cobbenrode durch Anmeldung bei dem Vorstand erwerben.

Satzung

des
Cobbenroder Carneval Vereins (CCV) e. V.

§ 1

Der Cobbenroder Carneval Verein (CCV) e. V. mit Sitz in 59889 Cobbenrode/Sauerland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Durchführung der jährlichen Karnevalsveranstaltungen, um dadurch die Gemeinschaft des Ortes Cobbenrode und der Umgebung zu festigen und zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Prunksitzungen, Herrensitzungen, Prinzenproklamationen, Altweiberbällen, Kinderkarneval, Tanzveranstaltungen, Maskenbällen und Umzügen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (der Körperschaft) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösungen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schützenbruderschaft Sankt Nikolaus e. V. 1753 Cobbenrode, die das Vermögen im Sinne dieser Vereinssatzungen zu verwenden hat, d.h. unmittelbar für gemeinnützige Zwecke.

§ 6

Die Mitgliedschaft kann jeder Schützenbruder der Schützenbruderschaft „St. Nikolaus“ e.V. 1753 Cobbenrode durch Anmeldung bei dem Vorstand erwerben.

Die Mitgliedschaft im CCV e.V. endet nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt wird.

§ 7

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt wird. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliedschaft im CCV e.V. endet nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt wird.

§ 7 Datenschutzregelungen:

1. **Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.**
2. **Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.**
3. **Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen und Ereignissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den jeweiligen Kreisschützenbund, sowie an den Sauerländer Schützenbund zum Zwecke von**

§ 8

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) Der Vorsitzende
 - b) Der stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der Schriftführer
 - d) Der KassiererZwei vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 2) Zum erweiterten Vorstand gehören
 - e) Der stellvertretende Schriftführer
 - f) Und weitere Beisitzer (maximal zwölf)Nach Bedarf kann der Vorstand um bis zu fünf Beisitzer erweitert werden.
- 3) Ferner gehören dem Vorstand an:
 - g) Der amtierende Sitzungspräsident
 - h) Der amtierende Karnevalsprinz
- 4) Es ist zulässig, den gesamten Vorstand der Schützenbruderschaft Sankt Nikolaus e. V. 1753 Cobbenrode als Vorstand des CCV

Ehrungen und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 8

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt wird. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) Der Vorsitzende
 - b) Der stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der Schriftführer
 - d) Der KassiererZwei vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 2) Zum erweiterten Vorstand gehören
 - e) Der stellvertretende Schriftführer
 - f) Und weitere Beisitzer (maximal zwölf)Nach Bedarf kann der Vorstand um bis zu fünf Beisitzer erweitert werden.
- 3) Ferner gehören dem Vorstand an:
 - g) Der amtierende Sitzungspräsident

durch Wahl zu bestellen.
In diesem Fall gelten die in Abs. 1 und 2 nicht genannten Vorstandsmitglieder als Beisitzer.

§ 9

Jährlich ist mindestens eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten. Die Einladung zu dieser Versammlung ist eine Woche zuvor an den öffentlichen Gemeindetafeln in Cobbenrode, Nieder- und Oberlandenbeck, Obermarpe, Isingheim, Leckmart und Schwartmecke bekannt zu machen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

Die Leitung der Versammlung übernimmt der Vorsitzende oder dessen Beauftragter.

Die Generalversammlung hat über Angelegenheiten des CCV, welche ein allgemeines Interesse haben, zu beraten und zu beschließen. Hierunter fallen insbesondere: Vorstandswahlen, Satzungsbeschlüsse, Festsetzung der Beiträge, Jahresabrechnung, Auflösung des CCV.

§ 10

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern des CCV bzw. durch Vorstandsbeschluss, kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Der Schriftführer hat von der Generalversammlung ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Der Vorstand sorgt für die Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse, wacht über das Vermögen des CCV und trifft die notwendigen Vorbereitungen für die anstehenden Veranstaltungen, die er auch leitet.

§ 12

Zu den Vorstandsversammlungen werden die Vorstandsmitglieder per Aushang an der Schützenhalle und, so weit möglich, per E-Mail eingeladen. Diese sind beschlussfähig, sofern mindestens sechs Vorstandsmitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13

Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist hierbei zulässig. Als

h) Der amtierende Karnevalsprinz

- 4) Es ist zulässig, den gesamten Vorstand der Schützenbruderschaft Sankt Nikolaus e. V. 1753 Cobbenrode als Vorstand des CCV durch Wahl zu bestellen. In diesem Fall gelten die in Abs. 1 und 2 nicht genannten Vorstandsmitglieder als Beisitzer.

§ 10

Jährlich ist mindestens eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten. Die Einladung zu dieser Versammlung ist eine Woche zuvor an den **öffentlichen Gemeindetafeln** in Cobbenrode, Nieder- und Oberlandenbeck, Obermarpe, Isingheim, Leckmart und Schwartmecke bekannt zu machen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

Die Leitung der Versammlung übernimmt der Vorsitzende oder dessen Beauftragter.

Die Generalversammlung hat über Angelegenheiten des CCV, welche ein allgemeines Interesse haben, zu beraten und zu beschließen. Hierunter fallen insbesondere: Vorstandswahlen, Satzungsbeschlüsse, Festsetzung der Beiträge, Jahresabrechnung, Auflösung des CCV.

§ 11

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern des CCV bzw. durch Vorstandsbeschluss, kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Der Schriftführer hat von der Generalversammlung ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Der Vorstand sorgt für die Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse, wacht über das Vermögen des CCV und trifft die notwendigen Vorbereitungen für die anstehenden Veranstaltungen, die er auch leitet.

§ 13

Zu den Vorstandsversammlungen werden die Vorstandsmitglieder per Aushang an der Schützenhalle und, so weit möglich, per E-Mail eingeladen. Diese sind beschlussfähig, sofern mindestens sechs Vorstandsmitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 14

Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist hierbei zulässig. Als

Vorstandsmitglied kann nur derjenige gewählt werden, der mindestens 18 Jahre alt ist und dem Verein mindestens drei Jahre angehört.

§ 14

Alle Vorstandsmitglieder sind dem Vorsitzenden bei der Ausübung seiner Obliegenheiten behilflich und haben besonders für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei Umzügen und Festen zu sorgen.

§ 15

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung gewählt. Gewählt ist derjenige, für den bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch hierbei nicht die erforderliche Mehrheit, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

In der Generalversammlung wegen Krankheit oder Entschuldigung nicht anwesende Mitglieder können nur nach vorheriger Zusage gewählt werden.

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Zu allen anderen Beschlüssen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 16

Karnevalsprinz kann nur derjenige werden, der nach Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens drei Jahre dem CCV als Mitglied angehört. Bewerbungen hierfür werden nur vom amtierenden Sitzungspräsidenten entgegengenommen. Sollten mehrere Bewerbungen für das Amt des Karnevalsprinzen einer Session vorliegen, entscheidet der Sitzungspräsident anhand der zeitlichen Reihenfolge des Bewerbungseingangs. Die jeweilige Session beginnt mit der Prinzenproklamation und endet mit der Proklamation des Prinzen der neuen Session etwa im November des darauf folgenden Jahres.

§ 17

Sobald sich der Verein aufgelöst hat, hat der Vorstand die Auflösung öffentlich in der örtlichen Tagespresse bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung sind auch die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Sodann hat der Vorstand etwaige Forderungen des

Vorstandsmitglied kann nur derjenige gewählt werden, der mindestens 18 Jahre alt ist und dem Verein mindestens drei Jahre angehört.

§ 15

Alle Vorstandsmitglieder sind dem Vorsitzenden bei der Ausübung seiner Obliegenheiten behilflich und haben besonders für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei Umzügen und Festen zu sorgen.

§ 16

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung gewählt. Gewählt ist derjenige, für den bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch hierbei nicht die erforderliche Mehrheit, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

In der Generalversammlung wegen Krankheit oder Entschuldigung nicht anwesende Mitglieder können nur nach vorheriger Zusage gewählt werden.

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Zu allen anderen Beschlüssen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 17

Karnevalsprinz kann nur derjenige werden, der nach Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens drei Jahre dem CCV als Mitglied angehört. Bewerbungen hierfür werden nur vom amtierenden Sitzungspräsidenten entgegengenommen. Sollten mehrere Bewerbungen für das Amt des Karnevalsprinzen einer Session vorliegen, entscheidet der Sitzungspräsident anhand der zeitlichen Reihenfolge des Bewerbungseingangs. Die jeweilige Session beginnt mit der Prinzenproklamation und endet mit der Proklamation des Prinzen der neuen Session etwa im November des **darauflfolgenden** Jahres.

§ 18

Sobald sich der Verein aufgelöst hat, hat der Vorstand die Auflösung öffentlich in der örtlichen Tagespresse bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung sind auch die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Sodann hat der Vorstand etwaige Forderungen des

Vereins, insbesondere rückständige Beiträge einzuziehen, notfalls auch das Vermögen in Geld umzusetzen, um etwaige Gläubiger zu befriedigen.

§ 18

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Generalversammlung am 15. Januar 2012 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 14. Januar 2001.

Cobbenrode, den 15. Januar 2012

Ulrich Vollmer
1. Vorsitzender

Martin Pilger
Schriftführer

Vereins, insbesondere rückständige Beiträge einzuziehen, notfalls auch das Vermögen in Geld umzusetzen, um etwaige Gläubiger zu befriedigen.

§ 19

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Generalversammlung am **19. Januar 2019** beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom **15. Januar 2012**.

Cobbenrode, den **19. Januar 2019**

Ulrich Vollmer
1. Vorsitzender

Thomas Blöink
Schriftführer

Der Vorstand



Thomas Blöink
Schriftführer